

Rechtsfragen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

SCB-12-001

Frage: Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?

Antwort: Ja, denn Sie sind vom Verein eingesetzt und handeln so im Auftrag des Vereins. Als ÜL sind Sie über die Sporthilfe versichert. Der Verein, für den der/die ÜL arbeitet, hat sich bei der Einstellung des/der ÜL seiner/ihrer Fachkompetenz zu versichern.

Frage: Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?

Antwort: Die, die für die Ausübung des Sportangebots nötig ist und vom Auftraggeber/Verein gefordert ist. Lizenzen, wie z.B. die ÜL-Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenem Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Lizenzinhaber/in gibt.

Frage: Was mache ich mit einem defekten Gerät?

Antwort: Nicht benutzen, für andere gut sichtbar kennzeichnen, gegebenenfalls aussondern und eine Instandsetzung oder Entsorgung beim Geräteeigentümer einleiten. Falls ein "Handbuch" vorhanden ist, muss das defekte Gerät und der Zeitpunkt der Sperrung des Gerätes eingetragen werden.

Frage: Wie viele Kinder können von einem/einer ÜL betreut werden?

Antwort: So viele, wie er/sie verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem/der ÜL sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

Frage: Darf ich Kinder nach Hause bringen?

Antwort: Ja, unter bestimmten Bedingungen, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Auf Eltern, die ihr Kind regelmäßig selbst abholen, muss eine angemessene Zeit gewartet werden. In dieser Zeit sollte versucht werden, die Eltern telefonisch zu erreichen um zu klären, auf welche Weise verfahren werden soll. Haben Eltern zugestimmt, dürfen Kinder auch mit dem Auto (auf Vorgaben der Straßenverkehrsordnung achten, eventuell Kindersitz, hinten sitzen) nach Hause gebracht werden. Schwer verletzte Kinder sollten niemals selbst transportiert werden, es muss ein Krankentransport oder Rettungswagen gerufen werden.

Frage: Darf ich Kinder vor dem Ende der normalen Übungsstunde nach Hause schicken?

Antwort: In der Regel nie. Sie dürfen auf keinen Fall nach Hause geschickt werden, wenn sie sonst immer von den Eltern abgeholt werden. Kinder, die selbstständig nach der Übungsstunde nach Hause gehen oder mit dem Fahrrad fahren, dürfen nur dann vorzeitig nach Hause geschickt werden, wenn die besondere Situation dem nicht entgegensteht. Zum Beispiel darf ein Kind, das über starke Beschwerden klagt, nicht vor Ende und auch nicht nach Ende der Übungsstunde allein ohne Begleitung nach Hause geschickt werden. Auch aus disziplinarischen Gründen dürfen Kinder nicht vor Ende der Stunde nach Hause geschickt werden.

Frage: Kann ich mich vertreten lassen, wenn ich selbst verhindert bin?

Antwort: Ja! Sie können sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Verfahrensweise sollte unbedingt mit dem Vorstand des Vereins und mit den Vertretern/innen abgesprochen werden. (Hinweis des Vorstands: Ist im Honorarvertrag geregelt.)

Frage: Welche Absprachen mit Eltern sind bei Übungsstunden mit Kindern sinnvoll?

Antwort: Das Bringen und Abholen der Kinder von der Sportstätte muss geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen). Die abholenden Personen sollen bestimmt sein. Ebenso sollen Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bei entsprechendem Alter/Weg dem/der ÜL bekannt sein. Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen geklärt sein und bei entsprechenden Sportangeboten (Schwimmen/Radtour) sollen die Eltern die Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Frage: Kann ich selbstgebaute Geräte mitbringen?

Antwort: Ja, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Nutzer besteht. Bei diesbezüglicher Unsicherheit dürfen keine selbstgebaute Geräte benutzt werden.

Frage: Darf jemand unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?

Antwort: Ja, wenn die Person geeignet ist und die damit verbundene Verantwortung dieser minderjährigen Person zumutbar ist. Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise, eigene Bereitschaft, angemessene Einarbeitung und Entwicklungsstand/Reife sind Hinweise für die Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen und verantworten. Die Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen ÜL müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Es ist notwendig zu regeln, dass ein/e erwachsene/r Übungsleiter/in im Notfall zu erreichen ist. Sie/er kann unterstützen, falls eine Überforderungssituation für die/den minderjährige/n ÜL entsteht (schwerer Unfall).

Frage: Ist es erlaubt, einer Jugendmannschaft einen Kasten Bier nach einem siegreichen Spiel in der Umkleidekabine auszugeben?

Antwort: Nein, denn Alkoholkonsum in diesem Alter und in dieser Situation ist in vielerlei Hinsicht schädlich. Aufsichtspflicht zu erfüllen heißt, die zu Beaufsichtigenden vor Schäden zu bewahren. So kann z. B. nach sportlicher Betätigung schon nach einem Glas Bier die Fahrtüchtigkeit für die Rückfahrt mit dem Fahrrad eingeschränkt sein.

Frage: Haben pädagogische Erwägungen Einfluss auf die Auslegung von Gesetzesvorgaben?

Antwort: Übungsleiter/innen sind damit konfrontiert, Abwägungen zwischen Rechtsgütern zu treffen. Gesetze gelten immer, denn Rauchen in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren wird z.B. nicht durch die Anwesenheit einer Aufsichtsperson legitimiert. Aber beim Abwägen zwischen Gefahren, dem Gesundheitsschaden durch Rauchen oder der eventuellen Waldbrandgefahr beim Rauchverbot (die Jugendlichen rauchen dann vielleicht heimlich im angrenzenden Wald) müssen realistische Entscheidungen getroffen werden, die auf Akzeptanz bei Jugendlichen treffen, ihre Selbstverantwortung stärken und die Gefahr des Auftretens von Schäden minimieren.

Frage: An wen melde ich Schadensfälle?

Antwort: An die Geschäftsstelle, die die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von ÜL zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiterleitet. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt.

Frage: Was mache ich, wenn mir der/die Abteilungsleiter/in mehr Kinder schicken will, als ich verantworten kann?

Antwort: Klar und konsequent ablehnen und mit Aspekten der Sicherheit, pädagogisch sinnvoller Gruppengröße, Geräteausstattung, Hallengröße, ÜL-Anzahl usw. begründen. Es sollte eine zweite Gruppe eingerichtet werden, damit alle Kinder weiterhin berücksichtigt werden können.

Frage: Ich leite zwei Kinder-/Jugendgruppen nacheinander. Wie regele ich die Erfüllung der Aufsichtspflicht?

Antwort: Mit den Kinder/Jugendlichen sind klare Vereinbarungen zu treffen. Dazu gehören Absprachen, wie sie sich beim Umziehen in der Umkleidekabine zu verhalten haben. Das bezieht sich auf die Zeit, in der die erste Gruppe noch oder die zweite schon in der Halle von der/dem ÜL betreut wird. Gelingt es nicht, dass sich die Gruppen selbstständig aus- oder ankleiden, ohne dass es dabei zu Konflikten oder Gefahren kommt, muss die/der ÜL erneut belehren und auf die Einhaltung der Vereinbarung bestehen. Ansonsten müsste sie/der die Übungsstunde der ersten Gruppe früher beenden, damit diese den Bereich der Sporthalle verlassen kann, während die nächste Gruppe eintrifft. Erleichtert wird eine solche Konstruktion, wenn zwei ÜL gemeinsam arbeiten oder zumindest ein/e Gruppenhelfer/in die/den ÜL unterstützt.

Frage: Kann ich den Übungsbetrieb in einer defekten Halle durchführen?

Antwort: Das kommt auf den Schaden an! Jede/r ÜL ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde Geräte und Halle auf einwandfreies Funktionieren zu "checken". Findet der/die ÜL einen Mangel/Schaden vor, so muss er/sie ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er/sie die betreffende Stelle markieren und für die Teilnehmer/innen sperren. Besteht auf Grund des Schadens erhebliche Gefahr für die Sicherheit, muss er/sie den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen. Melden muss er/sie den festgestellten Schaden unverzüglich (Verein/Vorstand, Hausmeister/in).

Frage: Wer ist zuständig für die Reparatur eines defekten Hallendachs?

Antwort: Der Eigentümer der Halle! Dies ist i.d.R. die Kommune oder der Verein. Der/die ÜL muss den Schaden an den Verein (Vorstand) melden. Der Verein muss den Schaden beheben bzw. melden, wenn es sich um eine kommunale Einrichtung handelt. Achtung: Der/die ÜL muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer/innen gewährleisten.

Frage: Hat die/der ÜL die Aufsichtspflicht beim Vater- bzw. Mutter-Kind-Turnen?

Antwort: Aufsichtspflicht bezieht sich immer nur auf minderjährige Gruppenmitglieder. Den anwesenden Eltern gegenüber besteht Sorgfalts-/Verkehrssicherungspflicht. Die/der ÜL ist für den gesamten Ablauf verantwortlich, muss z.B. die Eltern in die Umsetzung von Sicherheits- und Hilfestellungen einweisen und die Ausführungen kontrollieren. Ob den Kindern gegenüber eine Aufsichtspflicht vorliegt, hängt von den getroffenen Vereinbarungen und der Art der Stundengestaltung ab.

Frage: Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?

Antwort: In Abwägung unterschiedlicher Gefahrenpunkte und Risiken muss die/der ÜL dafür Sorge tragen, dass das verletzte Kind angemessen behandelt und innerhalb der Restgruppe keine Schäden auftreten. Leitet sie/er die Gruppe allein, müssen vor dem Auftreten von Verletzungen klare Vereinbarungen getroffen werden. Am Anfang steht die Hilfeleistung für das verletzte Kind. Die Gruppe ist vorsorglich ermahnt und kennt die geltenden Regeln.

Frage: Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?

Antwort: Die Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht geben hier Orientierungshilfe. Vor dem Verlassen der Halle aus wichtigem Grund (nicht, um "mal schnell eine rauchen zu gehen", dieses stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar) werden die Minderjährigen vorsorglich ermahnt, wie sie sich während der Abwesenheit zu verhalten haben. Gefährliche Beschäftigungen werden eingestellt, ge-

fährliche Gegenstände gegebenenfalls weggeschlossen. Die Gruppe ist informiert, wie und wo sie in Notfällen die/dem ÜL (z.B. auf der Toilette) finden kann. Ein geeignetes Gruppenmitglied erhält den Auftrag, die/den ÜL bei Gefahr umgehend zu informieren.

Frage: Was mache ich, wenn irgendetwas passiert in der Sporthalle?

Antwort: Hilfe holen (lassen)! Wenn ein schwerer Unfall passiert, muss der/die ÜL Erste Hilfe leisten. Gleichzeitig sollte er/sie (ggf. durch die Teilnehmer/innen) den Rettungsdienst rufen. (Zuvor abklären, wo das Nottelefon ist und wie die Meldung erfolgt!)

Frage: Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig ins Freie verlegen?

Antwort: Wenn ein geeigneter Platz, z.B. eine Wiese erreichbar ist, ja. An der Tür zur Sporthalle muss ein Hinweis angebracht werden, wo Eltern ihre Kinder im Notfall finden können. Möchte der/die ÜL aber noch etwas ganz anderes machen, z.B. Schwimmen oder Eis essen gehen, müssen die Eltern zuvor informiert sein und ihre Zustimmung geben.

Frage: Was muss der/die ÜL beachten, wenn er/sie mit einer Kindergruppe die Übungsstätte verlässt?

Antwort: Es müssen ausreichend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Eine Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen. Unter Umständen müssen sich Eltern bereit erklären mitzugehen, wenn es sich um einen gefährlichen Weg handelt.

Frage: Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Übungsstunde die Halle offen steht?

Antwort: Der/die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die zuvor getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden. Üblicherweise wird er/sie die Halle verschließen bzw. vom Hausmeister verschließen lassen, wenn die ÜL der nachfolgenden Gruppe noch nicht eingetroffen sind. Falls das so im Sinne von kollegialer Zusammenarbeit innerhalb des Vereins vereinbart ist, wird er/sie vor der Halle die nachfolgende Kindergruppe beaufsichtigen, bis die/der ÜL eintrifft. Solche Absprachen dienen der Sicherheit aller Kinder/Jugendlichen.

Frage: Was mache ich, wenn ich nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?

Antwort: Grundsätzlich gilt, dass die/der ÜL alles in der eigenen Macht stehende tun muss, um pünktlich die Aufsichtspflicht übernehmen zu können. Für den Fall unverschuldeter Verspätungssituationen sollte mit den Eltern im Vorfeld geklärt sein, dass sie die Beaufsichtigung bis zum Eintreffen der/des ÜL übernehmen. Kinder, die allein zur Halle kommen, werden darüber belehrt, wie sie sich im Verspätungsfall der/des ÜL zu verhalten haben. Innerhalb des Vereins sollte ein Notfallplan existieren, welche/r andere ÜL, Abteilungsleiter/in evtl. Hallenwart/in in dieser Situation angerufen werden kann, um die Aufsichtspflicht kurzfristig zu übernehmen.

Frage: Was mache ich, wenn ich kurzfristig nicht kann und keine Vertretung finde?

Antwort: Die im Verein für den Übungsbetrieb verantwortliche Person (Abteilungsleiter/in) muss umgehend informiert werden. Diese Person entscheidet, ob Ersatz gesucht oder die Übungsstunde abgesagt wird. Im Falle einer Absage müssen die Erziehungsberechtigten aller Gruppenmitglieder sofort über den Stundenausfall informiert werden. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass wirklich alle Erziehungsberechtigten erreicht wurden.

Frage: Wann beginnt meine Aufsichtspflicht als ÜL?

Antwort: In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage bzw. am Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang! Der Verein/ÜL sollten gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen (wann, wo, an wen werden Kinder übergeben). Z.B. "Ihr übergebt mir die Kinder, ich übergebe sie euch wieder". Denn oft lassen die Eltern die Kinder schon "oben an der Straße aus dem Auto" und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der/die ÜL sich verspätet oder die Stunde ausfällt.

Frage: Darf ich als ÜL ein Trampolin/Minitrampolin einsetzen?

Antwort: Voraussetzung für den Einsatz des Trampolins/des Minitrampolins ist, dass der/die ÜL eine "Einführung in den Umgang mit dem Gerät" erfahren hat und nachweisen kann. Lehrgänge für diesen Nachweis führen die Turnerbünde (z.B. Westfälischer Turnerbund, Tel.: 02388-300000) durch.

Frage: Wann bin ich schadenersatzpflichtig?

Antwort: Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadenverursacher/in voll- oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat. Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass jede/r, der/die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht ist vielmehr, außer der Verursachung, das Verschulden. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen schon die reine Verursachung zum Schadenersatz verpflichtet, bestätigen nur die Regel. Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, indem er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.

Frage: Was bedeutet "Verletzung der Aufsichtspflicht"?

Antwort: Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig (deliktfähig) und müssen für Schäden nicht haften. Beschränkt haftbar sind auch die Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten gegen den/die Aufsichtspflichtige/n richten. Nach § 832 BGB hat der-/diejenige, der/die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, den Schaden zu ersetzen, den die zu beaufsichtigende Person einem/einer Dritten widerrechtlich zufügt. Auf-

sichtspflichtig sind die Eltern, Vormund, Lehrherr, Lehrer/innen oder per Vertrag der/die ÜL des Vereins. Der Aufsichtspflichtige ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Jede/r ÜL weiß, wie schwierig im Einzelfall eine "gehörige" Aufsichtsführung ist. Der/die Aufsichtspflichtige ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadenfall den Entlastungsbeweis führen kann. Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem/der Anspruchsteller/in bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind "und damit den Anspruch zurückweisen" oder berechnete Schadenersatzansprüche befriedigen. Insoweit wird der/die ÜL bei schuldhaftem Verhalten (außer Vorsatz) von Ansprüchen freigestellt.

Frage: Was ist grobe Fahrlässigkeit?

Antwort: "Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt". Ganz allgemein kann gesagt werden, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass der-/diejenige, der/die besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.

Frage: Wie bin ich eigentlich versichert?

Antwort: Üblicherweise ist das Risiko aus einer ÜL-Tätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag, den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LandesSportBundes, mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der/die ÜL kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins eingesehen werden kann.

Frage: Was bedeutet Verkehrssicherungspflicht?

Antwort: Aus den Haftungsgrundsätzen des § 823 BGB leiten sich die so genannten Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten her, die in der heutigen Rechtsprechung in Haftpflichtfällen eine große Rolle spielen. Hierunter versteht man die Verpflichtung eines/einer jeden, der/die durch sein/ihr Tun eine Gefahrenlage geschaffen hat, die zur Abwendung eines Schadens von Personen und Sachen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, also z.B. der Fußballklub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz/Sporthalle durchführt. Was der/die Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss z.B. der Sportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen, dass sie im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten, wenn nötig gestreut werden. Der/die ÜL muss dafür sorgen, dass sich Sportplatz/Sporthalle/Sportgeräte bei Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Besonderes Augenmerk ist auf die Absicherung der Sportplätze zu richten. So muss der Verein dafür Sorge tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer/innen nicht durch aus dem Sportgelände herausfliegende Bälle geschädigt werden. Regelmäßig wird der Verein dies durch die Errichtung von Ballfangzäunen verhindern. Die Höhe des Zaunes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorbeiführende Bundesstraße, angrenzendes Wohngebiet etc.). Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs, die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle.

Frage: Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

Antwort: Der durch den Sportversicherungsvertrag gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den so genannten Wegeunfällen. In den vertraglichen Bestimmungen heißt es: Die Mitglieder sind auch auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach Rückkehr mit dem Wiederbetreten. Die versicherten Personen erhalten z.B. Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von der Übungsstunde, dem Heim- oder Auswärtsspiel.

Frage: Was bedeutet "vorsätzliches Handeln"?

Antwort: Der Gesetzestext des § 823 BGB teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten Vorsatz und Fahrlässigkeit ein. Vorsatz ist kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, z.B. die Verletzung eines Sportlers bzw. einer Sportlerin durch einen gezielten Schlag, die Zerstörung von Umkleideanlagen durch Sportler/innen (Abreißen von Spiegeln, Waschbecken etc.). Während eine vorsätzliche widerrechtliche Schadenszufügung nach dem Haftpflichtrecht ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtet, kann in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten werden. Es wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und gesetzlich nicht erlaubt.

Frage: Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des/der ÜL?

Antwort: Neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) kann sich der/die ÜL auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen. Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Strafrechtliche Ermittlungen können aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber durch die Staatsanwaltschaften veranlasst werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht. Z.B. kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der/die ÜL bestraft werden. Die Richter/innen können zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die ÜL Kostenschutz.

Quelle: VIBBS des LSB NRW